



## Mitteilungsvorlage

0166/2021

Sozial- und Inklusionsamt

Beratungsfolge:

1. Sozialausschuss 23.11.2021 Kenntnisnahme Ö

Reinhard Friedel 05.11.2021

---

gez. Dezernent/in / Datum

### Begleitung von Menschen mit Behinderungen im Krankenhaus

#### Darstellung des Vorgangs:

Der Bundesrat hat den vom Deutschen Bundestag beschlossenen Regelungen für die Begleitung von Menschen mit Behinderungen durch vertraute Personen im Krankenhaus am 17.09.2021 zugestimmt und diese Regelungen als Artikel 7b und 7c des Gesetzes zum Erlass eines Tierarzneimittelgesetzes und zur Anpassung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften im Bundesgesetzblatt verkündet.

Gemäß Artikel 7b dieses Gesetzes ist bei einer Begleitung aus dem engsten persönlichen Umfeld über eine neue Regelung in § 44b SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung – die Krankenversicherung als zuständig bestimmt. Diese Regelung ist am 05.10.2021 in Kraft getreten.

Gemäß Artikel 7c dieses Gesetzes gewährt die Eingliederungshilfe über eine Neuregelung in § 113 Abs. 6 SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – Leistungen für die Begleitung und für die Befähigung des Leistungsberechtigten für Begleitpersonen, die den Leistungsberechtigten gegenüber im Alltag bereits Leistungen der Eingliederungshilfe, insbesondere im Rahmen eines Rechtsverhältnisses mit einem Leistungserbringer, erbringen.

Für Menschen mit Behinderungen ist ein Krankenhausaufenthalt oftmals mit großen Hürden verbunden. Die Begleitung durch vertraute Personen kann bei Menschen mit Behinderungen bei einem stationären Aufenthalt Ängste abbauen, die eine unbekannte Umgebung und die ungewohnten Abläufe im Krankenhaus mit sich bringen. Ebenso erleichtern diese Vertrauenspersonen eine gute Kommunikation zwischen dem Krankenhauspersonal und den Menschen mit Behinderungen, was wesentlich zu einer guten medizinischen Versorgung beiträgt.

Die Einschätzung, ob dies erforderlich ist, ist im Gesamtplan festzuhalten (§ 121 Abs. 4 Nr. 7 SGB IX). Diese Regelung tritt zum 1. November 2022 in Kraft. Hintergrund für das spätere Inkrafttreten der Regelung für die Eingliederungshilfe ist, dass ausreichend Zeit für die notwendige Vorbereitung der Umsetzung (z. B. Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, Teilhabe-/Gesamtplanung) vorhanden ist.

Eine Evaluation der Neuregelungen einschließlich der finanziellen Auswirkungen soll gemäß § 113 Abs. 7 SGB IX bis Ende des Jahres 2025 erfolgen.

Der Deutsche Bundesrat hat in seinem Beschluss zu den Artikeln 7b und 7c darum gebeten, insbesondere einen Kostenausgleich aus Bundesmitteln in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Rehabilitation zu schaffen.